

RICHTLINIEN

ÜBER DIE VERLEIHUNG EINES UMWELTSCHUTZPREISES IN DER GEMEINDE HOLZWICKEDE

Der Rat der Gemeinde Holzwickele hat in seiner Sitzung am 26.03.1987 die folgenden Richtlinien beschlossen (§ 7 geändert durch Ratsbeschluss vom 11.05.1995, §§ 5, 7 und 10 geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.2001):

§ 1

Im Interesse des Schutzes der Luft, der Gewässer, der natürlichen Umgebung und des Gemeindebildes stiftet die Gemeinde Holzwickele einen Preis zum Schutz der Umwelt (Umweltschutzpreis).

§ 2

(1) Mit dem Preis sollen bedeutende Leistungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes anerkannt werden. Die Leistungen müssen solche Umweltprobleme betreffen, die für die Gemeinde Holzwickele und ihre Bürger und Einwohner von Bedeutung sind.

(2) Der Preis soll die notwendige kritische Auseinandersetzung mit kurz- oder langfristigen Umweltproblemen in der Öffentlichkeit fördern und Anreiz für eine wirkungsvolle Bewältigung dieser Probleme sein.

(3) Die Stiftung des Umweltschutzpreises geschieht mit den Zielen:

- das Umweltbewusstsein der Bürger und Einwohner zu stärken,
- die Bürger und Einwohner der Gemeinde anzuregen, sich tatkräftig für die Belange des Umweltschutzes einzusetzen und aktiv an der Beseitigung von Missständen mitzuarbeiten,
- die Verbreitung des Umweltschutzgedankens auf örtlicher Ebene zu fördern,
- Umweltschutzaktionen zu fördern bzw. zu unterstützen,
- Vorschläge zur Verbesserung der Umwelt anzuregen und zu unterstützen und Initiativen anzuerkennen.

§ 3

Der Preis kann sowohl an Einzelpersonen als auch an Gruppen, Vereine, Betriebe oder Schulklassen vergeben werden. Die Einzelpersonen müssen in Holzwickele wohnen, die Gruppen pp. in Holzwickele tätig sein. Parteien und politische Gruppierungen werden nicht berücksichtigt.

§ 4

Der Umweltschutzpreis soll jeweils zu den Holzwickeder Umwelttagen verliehen werden. Der Gemeinderat behält sich jedoch vor, den Verleihungszeitpunkt im Einzelfall abweichend festzusetzen.

§ 5

(1) Der Preis ist mit 770,00 € dotiert. Der Preis kann auch auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

(2) Über die Verleihung des Preises wird eine Urkunde ausgefertigt. Die Überreichung des Preises und der Urkunde nimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine(r) seiner/ihrer Stellvertreter/innen vor.

§ 6

Der Rat der Gemeinde Holzwickede setzt zur Ermittlung des oder der Preisträger/in eine unabhängige Jury ein. Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7

Die Jury besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder seinem / ihrer Stellvertreter/in als Vorsitzende (r)
- einem Vertreter des Fachbereiches Technische Dienste,
- je 2 Vertretern der Ratsfraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern,
- je 1 Vertreter der Ratsfraktionen mit bis zu 5 Mitgliedern.

§ 8

(1) Der/Die Bürgermeister/in beruft die Jury zu seinen/ihren Sitzungen ein.

(2) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(3) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Bürgermeister/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in.

(5) Die Beratungsergebnisse sind zu protokollieren.

§ 9

(1) Der Umweltschutzpreis der Gemeinde Holzwickede wird nichtöffentlich ausgeschrieben, auf eine besondere Antragstellung für die Verleihung des Preises wird verzichtet.

(2) Vorschläge für die Verleihung des Preises können jederzeit gemacht werden durch Bürger und Einwohner, juristische Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen. Auch sind Publikationen in der Presse auszuwerten und zu berücksichtigen.

§ 10

Der Bürgermeister bestimmt eine Stelle in der Verwaltung, die Vorschläge oder Anregungen für die Verleihung des Umweltschutzpreises sammelt und diese mit einer Stellungnahme dem Umweltausschuss der Gemeinde vorlegt. Dieser empfiehlt der Jury eine entsprechende Beschlussfassung.

§ 11

(1) Die Entscheidung der Jury ist jeweils bis spätestens einen Monat vor der Preisverleihung zu treffen.

(2) Schlagen Preisträger vor dem Verleihungstermin die Annahme des Preises aus, kann die Jury über weitere Anregungen und Vorschläge entscheiden.

(3) Die aus der Arbeit der Jury und der Verleihung des Preises entstehenden Kosten trägt die Gemeinde Holzwickede.

§ 12

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Holzwickede in Kraft.